



Was tun bei einem Todesfall?

Information für alle Einwohner der nachstehend aufgeführten Gemeinden (bzw. für Beisetzungen in Herzogenbuchsee, Neuhaus, Oschwand oder Thörigen)

Bettenhausen, Bollodingen, Thörigen

Friedhof Thörigen

Ochlenberg

Friedhof Neuhaus bzw.
Friedhof Oschwand

Berken, Graben, Heimenhausen
Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz,
Oberönz, Röthenbach, Wanzwil

Friedhof Herzogenbuchsee

Todesfall zuhause

Der herbeigerufene **Hausarzt oder der Notarzt (Tel. 144)** wird die Todesbescheinigung ausstellen. Die Angehörigen benachrichtigen einen Bestatter ihrer Wahl zur Besprechung des weiteren Vorgehens.

Für Seelsorge wenden Sie sich an die für Ihren Pfarrkreis zuständige Pfarrperson bzw. das katholische Pfarramt.

Todesfall in einem Spital oder Heim

Das Heim-/Spitalpersonal sorgt dafür, dass eine Todesmeldung ausgestellt wird. Die Angehörigen benachrichtigen einen Bestatter ihrer Wahl zur Besprechung des weiteren Vorgehens. Für Seelsorge wenden Sie sich an die dafür zuständige Pfarrperson bzw. das katholische Pfarramt.

Todesfall durch Unfall oder Delikt

Wurde der Tod durch einen Unfall oder ein Delikt verursacht, muss die Polizei (**Nächste Polizeistelle oder Telefon 117**) verständigt werden. Sie wird die Todesumstände klären.

Todesfall im Ausland

Stirbt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger im Ausland, so informiert die ausländische Behörde die Schweizer Vertretung vor Ort. Falls dies nicht gemacht wird, können auch Sie als Angehörige oder Angehöriger die ausländische Todesurkunde der Schweizer Vertretung übergeben. Diese wird das Dokument an die Heimatgemeinde weiterleiten. Wird eine Bestattung in der Schweiz gewünscht, so kümmert sich ebenfalls die Schweizer Vertretung um die notwendigen Dokumente für die Heimschaffung.

Meldepflicht des Todesfalles

Zivilstandesamt

Der Todesfall muss innert zwei Tagen dem Zivilstandskreis des Sterbeortes gemeldet werden. Meldeberechtigt sind die Angehörigen, Heim/Spital und der Bestatter im Auftrag der Angehörigen.

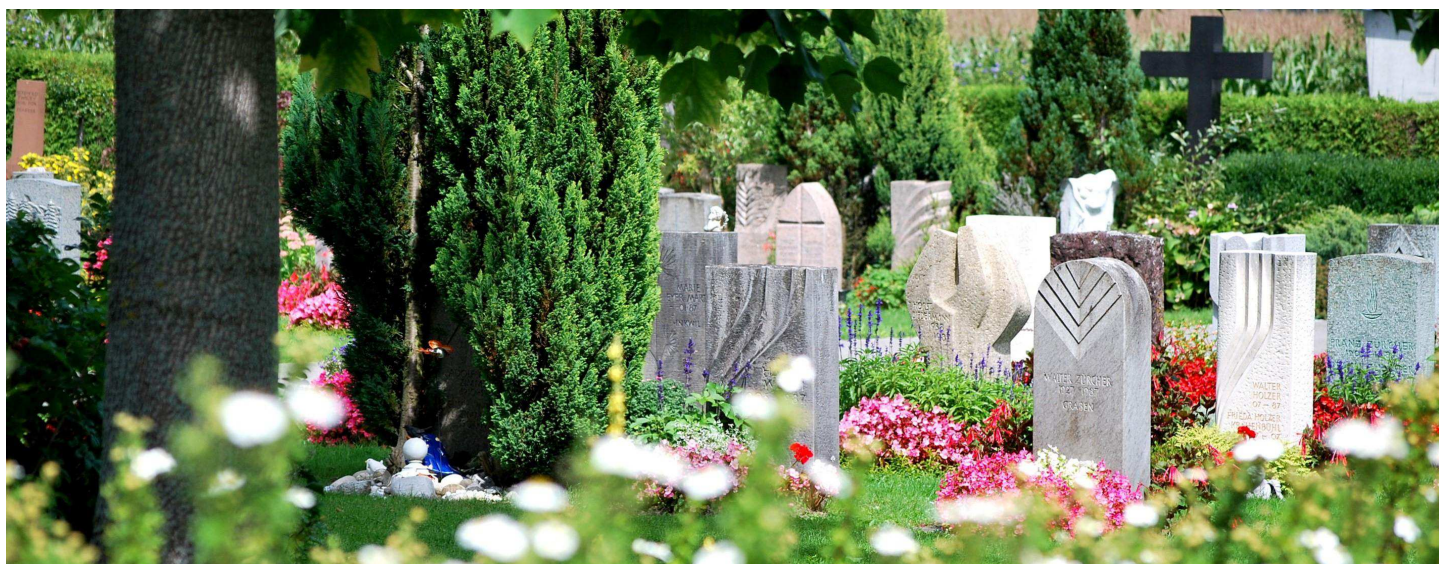
Liegt der Sterbeort im Gebiet der oben aufgeführten Gemeinden, so muss die Meldung dem Zivilstandsamt Langenthal gemeldet werden:

Zivilstandsamt Langenthal
Melchnastrasse 28
4900 Langenthal
Telefon 031 635 42 70

Sofern vorhanden, legen Sie für die Anmeldung beim Zivilstandsamt folgende Dokumente vor, bzw. geben Sie sie im meldenden Heim/Spital ab:

- ⇒ Ärztliche Todesbescheinigung oder Todesmeldung
- ⇒ Schriftenempfangsschein / Familienbüchlein
- ⇒ Personalausweis / Pass / Identitätskarte
- ⇒ Niederlassungsbewilligung / Aufenthaltsbewilligung (bei Ausländern). Das Zivilstandsamt stellt daraufhin eine Bestätigung dieser Anmeldung aus, die für die Erdbestattung bzw. die Kremation vorliegen muss.

Der Tod von ausländischen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz muss ebenfalls dem Zivilstandsamt am Sterbeort gemeldet werden.



Bestattungsamt

Für eine Aufbahrung und/oder eine Beisetzung auf einem der Friedhöfe auf dem Gebiet der obgenannten Gemeinden setzen Sie sich telefonisch mit dem Bestattungsamt Herzogenbuchsee in Verbindung, um einen Besprechungstermin zu vereinbaren:

***Bestattungsamt Herzogenbuchsee, Bettenhausenstrasse 10,
3360 Herzogenbuchsee
Telefon 062 961 16 66
[http://www.ref-kirche-herzogenbuchsee.ch/startseite/
bestattungsamt-herzogenbuchsee](http://www.ref-kirche-herzogenbuchsee.ch/startseite/bestattungsamt-herzogenbuchsee)***

*Öffnungszeiten Montag bis Freitag, 8.00-11.00 Uhr, Montag auch am
Nachmittag.*

Die möglichen Beisetzungszeiten sind in den Friedhofreglementen geregelt:

Reguläre Beisetzungszeiten (Montag–Freitag)

Herzogenbuchsee	11.00 Uhr
Neuhaus	12.00 Uhr
Oschwand	12.00 Uhr
Thörigen	14.00 Uhr

Die Mitarbeiterinnen des Bestattungsamts koordinieren die Beisetzungs-
termine aller vier Friedhöfe, schaffen Kontakte zu den zuständigen Pfarr-
personen, melden eine allfällige Kremation an, informieren Bestatter, To-
tengräber, Friedhofgärtner, Sigristen, Organisten etc., über den festge-
legten Termin und stellen die benötigte Bestattungsbewilligung aus.

Einwohnergemeinde

Innerhalb einer Woche muss der Todesfall bei der Einwohnergemeinde
(Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen) gemeldet werden.

Checkliste

	Was ist zu tun?	Wann?
Ereignis Todesfall	Hausarzt oder Notarzt (144) rufen. Bei Unfall oder Delikt auch die Polizei (117) verständigen.	Unverzüglich
	Kontakt mit Bestatter aufnehmen, zur Besprechung des weiteren Vorgehens.	Innerhalb der nächsten Stunden
	Für seelsorgerliche Begleitung wenden Sie sich an die für Ihren Kreis zuständige Pfarrperson bzw. an das kath. Pfarramt	
	Angehörige verständigen, evt. auch Arbeitgeber	Innerhalb der nächsten Stunden
Meldung an das Zivilstandesamt	Heim/Spital, Bestatter oder Angehörige sind meldeberechtigt. (031 635 40 00)	Innert 48 Stunden (bzw. am darauffolgenden Arbeitstag nach Feiertagen)
Kremation und Beisetzung/ Abdankung regeln	Mit dem Bestattungsamt Kontakt aufnehmen (062 961 16 66)	Am Todestag oder nächsten Arbeitstag
Meldung an die Einwohnergemeinde	Die Einwohnergemeinde ist über den Todesfall zu informieren.	In den nächsten Tagen (innerhalb einer Woche)

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, direkt zu den weiterhelfenden Stellen zu gelangen. Sie verzichtet auf detailliertere Angaben in den verschiedenen Bereichen. Die zuständigen Stellen und Ämter werden Ihnen bei einem Todesfall und den darauffolgenden Arbeiten gerne beratend zur Seite stehen.